

Gerichts Ordnung. XIII

denn jnen den Procuratoren selbs vnnderschreiben werden. Doch hieuon die Partheyen so jr selbs sachen bey Gericht hanndlen vnd die selben Schriften vnderschreiben wolten aufgenommen. Aber in den Summari vnd gemainen Supplication Sachen mögen andere Procuratores vor disem Gericht auch hanndlen schreiben vnd sollicitieren doch das die selben verständig vnd aines Erbarn gemüets vnd wanncls seyen vnd sich der Ordnung gemäß halten vnd dieselben Supplicationen vnd Schriften die in Summari Sachen bey Gericht einkommen sollen so wol als die Gerichtlichen aintweder durch des Principalln oder des Procurators so die gestellt hat selbs aigne hannd vnd nit durch der Procuratoren khnaben vnd schreyßer oder unbekhandte winckelhander vil weniger mit geschöpfsten falschen namen vnderschreiben vnd wo jemand hiewider hanndlete gegen denselben mit gebürlicher Straff fürgangen werden. Und wo ain Procurator bey solchem Gericht nicht geschworen vnd daselbst den Partheyen hannden wolte so solle sich derselb erstlich bey mergedachtem Lanndmarschalb anzaigen vnd angeloben bey vermeidung der straffen bey der Gerichts Ordnung zu bleiben vnd sich derselben gemäß zu halten. Und so er als dann auf des Herrn Lanndmarschalhs heuelch bey der Cantzley eingeschrieben ist So soljme als dann bey diesem Gericht zu hanndlen vnuerbotten sein. Wo sich aber einer oder mer ausser erzaigung bey dem Lanndmarschalb einschreibung bey der Cantzley vnd glübbe vor diesem Gericht zu Procuriern vndersteen wurde demselben solle solches nit gestatt sonder nicht allain das Procuriern vor bemeltem Gericht verpotten sonder auch der gebür nach gestrafft werden.

SUnd wo sich dann zuerüeg das der geschworenen Procurator in einer auf vnuermeidlichen pillichen vrsachen in einer Gerichtlichen handlung einen andern Procurator Substituieren müeste solle die selb Substitution jederzeit mit des Gerichts vorwissen vnd bewilligung auf einen andern dem Gericht geschworenen Procurator beschehen.

E 2 Es mag

Königlicher May. Neue

Smag auch ain Parthey / jr aigne Sach selbs vor Gericht / außer aines Procurators hanndlen / doch ist sy nichts weniger / ain gewisse person bey der Cantzley zubenzennen vnd einschreiben zelassen / verbunden / welliche allzeit in der Gerichts Stat zu finden vnd derselben person / in jerer Parthey abwesen / des Ge- genthails Schriften / vnd erworbne Rhatschläg / zuegetragen vnd überantwort werden mögen.

Ise geschworne Procuratores / sollen sich auch mit überflüssigen handlungen / mit beladen noch überhaussen / Sonnder an souil Sachen / als sy den Partheyen mit stattlicher / notdurftiger bewegung vnd aufsuerung / schleinig / vnd fürderlich zu orth zehringen / Sich getrostet mögen / vnd zuverrichten wissen / Benügt sein / vnd mehrer hanndlungen nit annemmen / vnd diser vsachen halben / auch in sonnderer bedenkung / das auf söllicher menig der handlungen / so die Procuratores vor mehrern vnd verschiedlichen Gerichten / zehandlen annemen / den Partheyen nicht thlaine verhinderung / vnd etwan verderslicher nachtail entsteet / Sollen sich ermelte Procuratores vor dem Statrath vnd Gericht allhie zehanndlen / dergestalt ennthalten / das sy persönlich vor jnen nit fürstein / aber zuaduociern vnd Schriften zemachen / soll jnen vnuerweht sein. Doch das sy sich dermassen darein schickhen / damit jere Partheyen vnd derselben hanndlungen vor diesem Gericht des Lanndrechtes / dardurch nit aufgezogen noch verabsauamt werden.

In sonnderheit auch sollen die Procuratores in allweg besdacht sein / die Partheyen mit dem Lohn vnd Besoldung jeres Procurierens wider die gebür mit zu übernehmen noch zubeschwören / vnd wo aber jemand durch seinen Procurator diffalls beschwärte wurde / mag er sein beschwärung dem Gericht fürbringen / deren jme nit allain nach gelegenheit / vnd der gebür abgeholfen / Sonder

Gerichts Ordnung.

XV

fen / Sonnder auch durch das Gericht für sich selbs vleissigs aufmerckhen / erthundigung / vnd nachfrag gehalten / vnd alsoßt erfaren / das ain Procurator seine Partheyen übernimbt / oder sich hierinnen vngesürlich hiebt / oder sonst seiner gethanen phlicht zu wider handlet / gegen denselbe von ampts wegen mit gebürlicher Straff versaren / vnd ob solliche Straff bey jme mit angesehen sein wolte / zu letzt des Procurierens gar entsetzt werden solle. Vnd damit aber die Partheyen vor sollicher der Procuratorin Be schwärlichen überneigung desto bas verhüet / So solle das Gericht in einer jeden handlung wann vnd alsoßt es ain Parthey begert neben dem Ennd vrthail dem Procurator sein belohnung bestimmen vnd Taxieren vnd wo volgunds dem Gericht fürthäme das ain Parthey über diesels beschehen Taxierung / durch den Procurator gestaigert vnd geschwärzt worden / gegen denselben solle das Gericht vms soul desto ernsthafftere handlung / vnd nach gestaltsam der verprechung ringere oder scherppfere Straff fürnemmen.

LS solle auch ain yeder Procurator in namen vnd von wegen seines Principalen / in desselben Seel ainen zimlichen aidt vor Gericht thün vnd schwören mögen / Doch sollen hinsuro dergleichen Aidt / auff die gemainen Gwalt / so plößlich mit diser General Clausl (das der Procurator ainen jeden zimlichen Aidt in des Principals Seel schwören möge) gestelt / mit mer zugelassen werden / Sonder ain yeder Procurator von seinen Principalln / wann jme der Aydt außterlegt wierdet / allzeit ainen besondern special gewalt in welchem der aydt durch jne Principalln neben gnug samer erinnerung vnd aufführung des / So jme von Gericht zu schwören außgeladen / mit lautern aufgetruckten worten / wie vnd was der Procurator in seinem des Principalln namen vnd in sein Seel Schwören solle / begriffen / fürzubringen schuldig sein.

Hiebey seind aber sonderlich die Aydt / So auff ain anzug / oder aber zu erstattung halber weisung gestelt / auf geschlossen / dann dieselben durch des Principals Person gethan werden sollen.

E 3 Wenn